

# Elterngeld

Liebe Eltern,

das Lächeln eines Kindes vermag die ganze Welt zu verzaubern und die Herzen der Menschen zu erobern. Wir gratulieren Ihnen sehr herzlich zur Geburt Ihres Kindes und wünschen Ihrer Familie alles Gute.

Das erste Lebensjahr eines Kindes ist für die weitere Entwicklung prägend. Das Elterngeld ermöglicht es Ihnen, sich in dieser wichtigen Phase Zeit für Ihr Kind zu nehmen. Es ersetzt zum großen Teil ausfallendes Einkommen und hilft Ihnen, sich ohne finanziellen Druck der Betreuung Ihres Kindes zu widmen. Für die ersten zwölf Monate erhalten Sie mindestens 67 Prozent Ihres vorherigen Nettoeinkommens, höchstens 1.800 Euro, wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen oder auf maximal 30 Stunden wöchentlich reduzieren.

Zusätzliche Partnermonate stellen die Bedeutung beider Elternteile für die Erziehung des Kindes heraus. Gleichzeitig sollen sie die Väter ermuntern, sich für die Betreuung ihres Kindes zu entscheiden. Der Zeitraum, in dem Sie Elterngeld in Anspruch nehmen können, verlängert sich dadurch auf 14 Monate.

Sie können Ihren Antrag auch komfortabel über das Internet stellen. Diesen Online-Antrag finden Sie unter <https://www.elterngeld.bayern.de>  
Bitte achten Sie darauf, Ihren Antrag rechtzeitig zu stellen.

Ihr Zentrum Bayern Familie und Soziales







Spätere Änderungen des alleinigen Sorgerechts können zu einer Verkürzung des Anspruchs führen und sind mitzuteilen.

### Rahmenfrist

Elterngeld kann vom **Tag der Geburt des Kindes bis längstens zur Vollendung des 14. Lebensmonats** bezogen werden, in Adoptions- und Adoptionspflegefällen maximal bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes (Verlängerung des Zahlungszeitraums siehe Nr. 8).

Lebensmonate des Kindes, in denen Anspruch auf laufendes **Mutterschaftsgeld** oder **vergleichbare Leistungen** besteht, gelten als Monate, für die die berechnete Person Elterngeld bezieht und insoweit als verbraucht.

#### Beispiel:

- Anspruch auf Mutterschaftsgeld im 1. und 2. LM
- Vater beantragt Elterngeld für den 1. und 2. LM, Mutter für den 3. bis 14. LM

Die Mutter kann nur noch für die Lebensmonate 3 bis 12 Elterngeld beanspruchen, da der 1. und 2. LM bei ihr als verbraucht gelten.

Lebensmonate, in denen Anspruch auf laufendes Mutterschaftsgeld besteht, sollten in den Antrag mit einbezogen werden, da das Ende der Mutterschaftsgeldzahlung nicht immer mit dem Ende des Lebensmonats des Kindes identisch ist. Dadurch könnte sich auch ein tageweiser Anspruch ergeben.

#### Beispiel:

Es besteht nach der Geburt des Kindes Anspruch auf Mutterschaftsgeld für zwei Monate und drei Tage. Damit gilt auch der dritte Lebensmonat als verbraucht. Um nicht auf die Elterngeldzahlung für die restlichen Tage des dritten Lebensmonats zu verzichten, sollte die Mutter auch für diesen Monat Elterngeld beantragen.

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie **entscheiden**, für welche Monate Elterngeld bezogen werden und welcher Elternteil anspruchsberechtigt sein soll. Die Entscheidung über die Aufteilung des Bezugszeitraums ist **verbindlich** und kann in der Regel nicht mehr geändert werden.

Nach der Antragstellung ist nur in Fällen **besonderer Härte** bis zum Ende des Bezugszeitraums eine einmalige Änderung möglich, insbesondere bei

- Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder
- erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern.

## Anspruchsvoraussetzungen

Das Elterngeld erhält, wer

- a) einen **Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat,
- b) mit **seinem Kind** in einem **Haushalt** lebt,
- c) dieses Kind **selbst betreut und erzieht**,
- d) **keine** oder **keine volle** Erwerbstätigkeit ausübt.

Elterngeld wird für volle Lebensmonate des Kindes gezahlt. **Fehlt** eine **Anspruchsvoraussetzung** auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Monat **kein Anspruch**. Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Anspruchsvoraussetzung entfällt; dann endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

5

## Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt / Staatsangehörigkeit

### Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt

Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt einer Person richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Einen **Wohnsitz** hat jemand dort, wo er seine Wohnung hat, die er regelmäßig und gewohnheitsmäßig selbst benutzt. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte (z.B. Urlaub, familiäre Gründe) genügen nicht. Den **gewöhnlichen Aufenthalt** hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort nicht nur vorübergehend

verweilt. Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnliche private Aufenthalte reichen nicht aus.

Anspruch auf Elterngeld haben unter bestimmten Voraussetzungen auch ins Ausland entsandte, Entwicklungshelfer, Missionare und deren im Haushalt lebende Ehegatten oder Lebenspartner.

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums (EU-/EWR-Bürger) mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR können unter bestimmten Voraussetzungen Elterngeld erhalten, wenn sie oder ihr Ehepartner in einem inländischen Arbeitsverhältnis stehen.

### Staatsangehörigkeit

**Freizügigkeitsberechtigte Ausländer** (in der Regel EU-/EWR-Bürger und Staatsangehörige der Schweiz und deren Familienangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis-EU) haben grundsätzlich Anspruch auf Elterngeld wie deutsche Staatsangehörige.

**Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer** können ebenfalls Elterngeld erhalten. Detaillierte Erläuterungen dazu befinden sich auf dem Formblatt „Bescheinigungen“.

6

## Kindschaftsverhältnis

Leibliche Kinder sind eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder.

Elterngeld erhalten auch

- Eltern, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen,
- Stiefeltern,
- Eltern, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammen leben,
- der Vater eines nichtehelichen Kindes, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt, auch dann, wenn die von ihm erklärte Vaterschaftsanerkennung noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist.

In **Adoptionspflege** befindet sich ein Kind, das laut Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in den Haushalt des Annehmenden aufgenommen ist. Für Kinder in Adoptionspflege und adoptierte Kinder wird das Elterngeld für zwölf oder (bis zu) 14 Monate jeweils von der Aufnahme an gezahlt. Der Anspruch endet jedoch unabhängig von der Leistungsdauer mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern haben Verwandte bis dritten Grades und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Elterngeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

7

## Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt

**Haushalt** ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufgenommen werden kann.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist eine **vorübergehende Unterbrechung** der Betreuung und Erziehung (z.B. Krankenhausaufenthalt des Kindes) unschädlich.

8

## Auszahlungsvariante

Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist. Auf Antrag kann der Monatsbetrag **halbiert** und so der Auszahlungszeitraum z.B. von zwölf auf 24 Monate ausgedehnt werden.







| Regierungsbezirk     | Anschrift   | Geburts-<br>tag des Kindes                 | Telefon   | Telefax  | E-Mail   |
|----------------------|---|--|---|--|--|
| <b>Mittelfranken</b> | ZBFS - Region Mittelfranken<br>Bärenschanzstraße 8a<br>90429 Nürnberg                   | 01. bis 15.                                | (09 11) 9 28-0 (Vermittlung) oder<br>(09 11) 9 28-24 44   | (09 11) 9 28-24 01   | <a href="mailto:poststelle.mfr@zbfs.bayern.de">poststelle.mfr@zbfs.bayern.de</a>           |
|                      |   | 16. bis 31.                                | (09 11) 9 28-24 89  | (09 11) 9 28-24 06   |  |
| <b>Niederbayern</b>  | ZBFS - Region Niederbayern<br>Friedhofstraße 7<br>84028 Landshut                        | 01. bis 15.                                | (08 71) 8 29-0 (Vermittlung) oder<br>(08 71) 8 29-5 37  | (08 71) 8 29-1 86  | <a href="mailto:poststelle.ndb@zbfs.bayern.de">poststelle.ndb@zbfs.bayern.de</a>           |
|                      |   | 16. bis 31.                                | (08 71) 8 29-5 20   | (08 71) 8 29-1 87  |  |
| <b>Oberbayern</b>    | ZBFS - Region Oberfranken<br>Dienstort Selb<br>Gebrüder-Netzsch-Straße 19<br>95100 Selb | 01. bis 05.                                | Direktwahl <sup>1)</sup><br>(0 92 87) 8 03-0 (Vermittlung)<br>Rufumleitung <sup>1)</sup><br>(0 89) 51 43-4 59       | Direktwahl <sup>1)</sup><br>(0 92 87) 8 03-5 98<br>Rufumleitung <sup>1)</sup><br>(0 89) 51 43-4 98 | <a href="mailto:poststelle.ofr-selb@zbfs.bayern.de">poststelle.ofr-selb@zbfs.bayern.de</a> |
|                      |   | 06. bis 10.                                | Direktwahl <sup>1)</sup><br>(09 41) 78 09-00 (Vermittlung)<br>Rufumleitung <sup>1)</sup><br>(0 89) 51 43-4 51; 4 60 | Direktwahl <sup>1)</sup><br>(09 41) 78 09-14 16<br>Rufumleitung <sup>1)</sup><br>(0 89) 51 43-4 41 | <a href="mailto:poststelle.opf@zbfs.bayern.de">poststelle.opf@zbfs.bayern.de</a>           |
| <b>Oberbayern</b>    | ZBFS - Region Oberpfalz<br>Landshuter Straße 55<br>93053 Regensburg                     | 11. bis 20.                                | (0 89) 51 43-0 (Vermittlung) oder<br>(0 89) 51 43-3 98  | (0 89) 51 43-4 94; 4 95  | <a href="mailto:poststelle.obb2@zbfs.bayern.de">poststelle.obb2@zbfs.bayern.de</a>         |
|                      |   | 21. bis 31.                                | (0 89) 1 30 62-0 (Vermittlung) oder<br>(0 89) 1 30 62-4 90  | (0 89) 1 30 62-5 96  | <a href="mailto:poststelle.obb1@zbfs.bayern.de">poststelle.obb1@zbfs.bayern.de</a>         |
| <b>Oberfranken</b>   | ZBFS - Region Oberfranken<br>Hegelstraße 2<br>95447 Bayreuth                            | 01. bis 31.                                | (09 21) 6 05-1 (Vermittlung) oder<br>(09 21) 6 05-23 11   | (09 21) 6 05-29 11   | <a href="mailto:poststelle.ofr@zbfs.bayern.de">poststelle.ofr@zbfs.bayern.de</a>           |
|                      |   | 01. bis 10.<br>11. bis 20.<br>21. bis 31.  | (09 41) 78 09-00 (Vermittlung) oder<br>(09 41) 78 09-61 25<br>(09 41) 78 09-61 26<br>(09 41) 78 09-61 27            | (09 41) 78 09-14 14  | <a href="mailto:poststelle.opf@zbfs.bayern.de">poststelle.opf@zbfs.bayern.de</a>           |
| <b>Schwaben</b>      | ZBFS - Region Schwaben<br>Morellstraße 30<br>86159 Augsburg                             | 01. bis 15.<br>16. bis 31.                 | (08 21) 57 09-01 (Vermittlung) oder<br>(08 21) 57 09-32 02<br>(08 21) 57 09-32 14                                   | (08 21) 57 09-32 21  | <a href="mailto:poststelle.schw@zbfs.bayern.de">poststelle.schw@zbfs.bayern.de</a>         |
|                      |   | gerade Geburtstage<br>ungerade Geburtstage | (09 31) 41 07-01 (Vermittlung) oder<br>(09 31) 41 07-3 42<br>(09 31) 41 07-3 22                                     | (09 31) 41 07-3 33<br>(09 31) 41 07-3 43   | <a href="mailto:poststelle.ufr@zbfs.bayern.de">poststelle.ufr@zbfs.bayern.de</a>           |

<sup>1)</sup> Durch die Einrichtung einer Rufumleitung können Sie die Regionen Oberpfalz und Oberfranken (Dienstort Selb) des ZBFS zu den Tarifen nach bzw. in München erreichen.

Beim ZBFS – Region Oberbayern, Dienstgebäude Bayerstraße, ist für die genannten Regionen eine **Auskunfts- und Beratungsstelle** eingerichtet, bei der Sie auch Ihren Antrag abgeben können.